VERORDNUNG (EWG) Nr. 948/70 DES RATES

vom 26. Mai 1970

zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Definitionen für einen Teil der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 aufgeführten Erzeugnisse sind nur auf Erzeugnisse anwendbar, die in der Gemeinschaft hergestellt werden ; deshalb müssen die entsprechenden aus Drittländern stammenden Erzeugnisse definiert werden.

Die Definitionen für die aus Drittländern stammenden Erzeugnisse, für die diese Verordnung gilt, müssen so weit wie möglich den Definitionen der Gemeinschaftserzeugnisse entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die aus Drittländern stammenden Erzeugnisse.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind :

konzentrierter Traubenmost : der nicht karamelisierte Traubenmost, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20 °C nicht unter 1,240 liegt ;

Likörwein : das Erzeugnis,

— das einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5° sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist und

— aus Traubenmost, aus neuem, noch in Gärung befindlichem Wein oder aus Wein

  — durch Anwendung von Kälte oder

  — durch Zusatz eines aus der Destillation von Wein hervorgegangenen Erzeugnisses während oder nach der Gärung

  gewonnen wird ;

Schaumwein : das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, das

— durch erste oder zweite Gärung von frischen Trauben, von Traubenmost oder von Wein gewonnen wird,

— beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxyd gekennzeichnet ist und in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist ;

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure : das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, das

— aus Wein gewonnen wird,

— beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxyd gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, und

— in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist ;

Perlwein : Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, der

— nach der ersten oder zweiten Gärung natürlich entstandenes Kohlendioxyd enthält und

— in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 Atmosphären aufweist ;

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure : Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, der

— Kohlendioxyd enthält, das ganz oder zum Teil zugesetzt wurde, und

— in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 Atmosphären aufweist.

Artikel 3

(1) Den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen wird bei der Einfuhr, soweit erforderlich, eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes beigegeben, aus der hervorgeht, daß diese Erzeugnisse gewisse Anforderungen erfüllen, die den für

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

Gemeinschaftserzeugnisse geltenden Anforderungen entsprechen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Anforderungen im Sinne von Absatz 1 werden für jedes Erzeugnis nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein [1] festgelegt.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden am 1. Juni 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

[1] **ABl. Nr.** 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.